

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Flecken Bovenden - Landkreis Göttingen -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229) hat der Rat des Fleckens Bovenden in seiner Sitzung am 06.12.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkunft

Der Flecken Bovenden als Obdachlosenbehörde unterhält im Ortsteil Bovenden, An der Unteren Mühle 4, vier Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von durch Zwangsräumungen obdachlos gewordenen Personen als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht.
- (2) Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung gilt nur für die zugewiesene Unterkunft.
- (3) Der Flecken Bovenden kann jederzeit die Benutzung aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern (z.B. Umsetzung in eine andere Wohnung, auch außerhalb der Obdachlosenunterkunft). Das Benutzungsrecht endet ohne weiteres durch Tod oder Wegzug des Benutzers.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist. Ist der Aufenthalt des Benutzers der Gemeinde nicht bekannt, so kann sie nach Erlöschen des Benutzungsrechtes die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen und verwahren oder in Verwahrung geben. Die Gemeinde haftet in diesem Falle nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Beauftragten des Fleckens Bovenden ist jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften gestattet oder zur ermöglichen.

§ 3

Nutzungsentschädigung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr (Nutzungsentschädigung) zu zahlen. Leistungspflicht und Höhe der Nutzungsentschädigung werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung und der von der Gemeindeverwaltung erlassenen Hausordnung, die Einzelheiten regelt, unterworfen.
- (2) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden an den Anlagen und Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte.
- (3) Bauliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich benutzten Anlagen sowie die Anbringung von Hinweis oder Reklameschildern sind den Benutzern nicht gestattet.

Veränderungen an den vorhandenen Elektroinstallationen sind verboten. Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte, die angebrachten Einrichtungsgegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Schäden sind unverzüglich der Obdachlosenbehörde zu melden.

- (4) Den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und jegliches Gewerbe in den Unterkünften auszuüben.

§ 5

Tierhaltung

Das Halten jeglicher Tiere ist den Obdachlosen in den Unterkünften und den Nebenräumen nicht gestattet.

§ 6

Reinigung der Unterkünfte

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind zur Reinigung der gemeinsam benutzten Räumlichkeiten verpflichtet. Die Benutzer haben sich ruhig, gesittet und friedfertig zu verhalten, damit ein reibungsloses Zusammenleben in den Obdachlosenunterkünften gewährleistet ist.

§ 7

Aufgabe der Unterkunft

- (1) Will ein Benutzer seine Unterkunft aufgeben, so hat er unverzüglich die Obdachlosenbehörde zu unterrichten.
- (2) Bei Auszug oder Ausquartierung sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen und die Schlüssel der Obdachlosenbehörde zu übergeben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bovenden, den 06. Dezember 1985

Lies
Gemeindedirektor

Linke
Bürgermeister